



Finanzordnung

Stand 01.07.2020

(letzte Änderung durch KVF-Vorstandbeschluss vom 30.07.2020)

§ 1

Grundsätze

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im „KVF-MSN“ erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltsplanes.
- (3) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig.
- (4) Zur Erfüllung und Durchsetzung seiner Aufgaben finanziert sich der „KVF-MSN“ durch
 - a) Verwaltungspauschale
 - b) Jahresmannschaftsbeitrag
 - c) Gebühren
 - d) Strafgelder entsprechend der RVO
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - f) Zuwendungen

§ 2

Kassenverwaltung

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzig einnehmende Stelle. Andere Organe des KVF-MSN dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Zahlungen entgegennehmen und Zahlungen leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des „KVF-MSN“ erfolgt grundsätzlich bargeldlos und ist über das Bankkonto zu vollziehen.
Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen, jeder Ausgabebeleg ist durch den Präsidenten oder dem Schatzmeister zu prüfen.
Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Präsidenten oder Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand

§ 3

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung und übt Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse, sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

§ 4

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des „KVF-MSN“ kann

- a) der Präsident in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00 €,
- b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen.
- c) in Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit den Präsidenten Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

§ 5

Revision

- (1) Die auf dem Verbandstag des „KVF-MSN“ gewählte Kassenprüfergruppe hat mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ihnen ist auch außerhalb der Revision jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

§ 6

Jahresmannschaftsbeiträge

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Meisterschaftsspiele auf Kreisebene austragen.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag wird für jedes Spieljahr neu festgelegt und ist jährlich in der Amtlichen Mitteilung des „KVF-MSN“ zu veröffentlichen (gültige Fassung, s. Anlage 2)
- (3) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist bis zum angegebenen Termin nach Rechnungslegung an den „KVF-MSN“ zu entrichten.
- (4) Eine Mahnung bei eventueller Nichtzahlung der Beträge (siehe Ziffer 3), entfällt ausnahmslos aus zeitlichen Gründen.
- (5) Dem Schatzmeister wird nachstehende Vollmacht erteilt:

Bei der Nichtbezahlung des Jahresmannschaftsbeitrages an den „KVF-MSN“, erfolgt die sofortige schriftliche Antragstellung der Verfahrenseröffnung beim Sportgericht des „KVF-MSN“.
- (6) von dem Jahresmannschaftsbeitrag sind im folgendem befreit
 - a) Neubildung von Frauenmannschaften im ersten Spieljahr
 - b) Neubildung von Juniorinnenmannschaften im ersten Spieljahr

§ 7

Meldegebühren

Der „KVF-MSN“ ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben. Die Höhe ist in der Turnierausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 8

Gebühren

- (1) Die Verwaltungspauschale wird für jedes Spieljahr neu festgelegt und ist jährlich in der Amtlichen Mitteilung des „KVF-MSN“ zu veröffentlichen (gültige Fassung, s. Anlage 2)

- (2) Die Verwaltungspauschale ist jeweils bis zum 31. März nach Rechnungslegung an den „KVF-MSN“ zu entrichten

- (3) Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für alle Mannschaften bei Beantragung durch das DFBnet-Modul „Spielverlegung-Online“

Herren und Frauen	20,00 €
-------------------	---------

Nachwuchsbereich	10,00 €
------------------	---------

- (4) Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträge, Widersprüche

a) Herren und Frauen	100,00 €
----------------------	----------

b) Nachwuchsbereich	50,00 €
---------------------	---------

c) Organe und Ausschüsse des KVF	gebührenfrei
----------------------------------	--------------

- (5) Besondere Leistungen

- a) Erwachsenenbereich

- Gnadengesuch	200,00 €
----------------	----------

- Mahngebühren	bis 25,00 €
----------------	-------------

- je Gelb/Rote Karte	10,00 €
----------------------	---------

- b) Nachwuchsbereich

- Gnadengesuch	100,00 €
----------------	----------

- Mahngebühren	bis 25,00 €
----------------	-------------

- je Gelb/Rote Karte	5,00 €
----------------------	--------

- c) Verbandsauszeichnungen entspr. der Auszeichnungsordnung des KVF MSN

- Vereine	gebührenfrei
-----------	--------------

- Organe und Ausschüsse des KVF	gebührenfrei
---------------------------------	--------------

(6) Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (s. RVO) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss von 10,00 € erhoben.

Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO

§ 9

Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.

- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung

Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzgl. der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zuzüglich sind die Kosten für Schiedsrichterkollektiv abzuziehen.

Der verbleibende Überschuss ist im Verhältnis 50 : 50 zu teilen. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten. Die Abrechnung hat der gastgebende Verein spätestens innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen und die Anteile an die Partner zu überweisen.

- (3) Für Pokalendspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Vorstand des „KVF-MSN“ bestätigter Finanzplan.

§ 10

Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein seine entstandenen Kosten selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Neuansetzungen.
- (2) Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
- (3) Fällt ein Spiel durch Verschulden des Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (4) Fällt ein Spiel durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (5) In Zweifelsfällen bzw. bei Streitigkeiten der Spielpartner in vorbezeichneter Sache entscheidet das Sportgericht auf Antrag des/der Vereins/Vereine.

§ 11

Reisekosten

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des „KVF-MSN“ erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Aufträge des zuständigen Organs des „KFV-MSN“ erforderlich.

Für Arbeitstagungen, Schiedsrichter- und Spielbeobachtungen u.ä., gelten die schriftlichen Einladungen für die Berechtigten der Reise.

Für Schiedsrichter- und Assistenten gelten die Ansetzungen des zuständigen Organs des „KVF-MSN“ als Auftrag.

- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.
- (3) Bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrener Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei

PKW	bis 0,30 €
Motorrad	bis 0,13 €
Moped	bis 0,08 €
Fahrrad	bis 0,04 €

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen

Beim PKW um 0,02 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km.

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen

- Fahrstrecke
- gefahrene Kilometer
- Namen der mitgenommenen Personen

Die kürzeste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen.

§ 13

Übernachungskosten

Übernachungskosten werden in voller Höhe, entsprechend dem Nachweis erstattet.

§ 14

Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des „KVF-MSN“ berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand selbst ein. Dem Vorstand ist darüber rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die Information hat schriftlich unter Angabe von Tag, Ort, Zeit, Zweck, Teilnehmerzahl und kalkulierter Kosten des Lehrganges bzw. Beratung zu erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang bzw. Beratung zuständigen Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann.

§ 15

Tagegeld

Den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird bei Beratungen unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagegeld von 10,00 € gezahlt.

Als Beratungen gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen (außer Fahrt- und Übernachtungskosten) abgegolten

§ 16

Erstattung von Auslagen

- (1) Bei Verbandstagen, Tagungen mit den Abteilungs- und Jugendleitern der Vereine, sowie Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse des KVF-MSN erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Für die anfallenden Kosten des Sportgerichtes wird eine pauschale Erstattung von 7,50 € je schriftliches Urteil (Einzelrichterentscheidung) festgelegt. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten.

§ 17

Entschädigung der Schiedsrichter- und Spiel- Beobachter

Angesetzte Schiedsrichter und Beobachter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft. Weitere Festlegungen dazu siehe Anlage 1 dieser Finanzordnung.

§ 18

Entschädigung der Platzbegutachter- und Kommission

- (1) Platzbegutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Anlage 1
- (2) Neben der Entschädigung sind Fahrtkosten nach § 11, sowohl Telefon- und Portokosten zu vergüten.
- (3) Ein Anspruch auf Tagegeld besteht nicht
- (4) Die Kosten nach Ziffer (1) und (2) trägt der platzbauende Verein
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht nur bei Anforderung durch den platzbauenden Verein

§ 19

Ausführungsbestimmungen

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand des „KVF-MSN“.
- (2) Alle Zahlungen aus Gebühren, Strafen und Beiträgen sind auf das Konto des „KVF-MSN“, zu überweisen.
- (3) Änderungen der Finanzordnung werden in der Amtlichen Mitteilung des „KVF-MSN“ veröffentlicht.

§ 20

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

Anlage 1

Entschädigung für Schiedsrichter- und Assistenten

Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

	SR	SRA
Mittelsachsenliga	30,00 €	25,00 €
Mittelsachsenklasse	25,00 €	20,00 €
Kreisliga Herren	22,00 €	18,00 €
1.Kreisklasse Herren	19,00 €	14,00 €
Kreisliga / Kreisklasse Kleinfeld Herren	12,00 €	8,00 €
AH- Mannschaften	12,00 €	8,00 €
Kreisliga / Kreisklasse Frauen	12,00 €	8,00 €
Kreisliga / Kreisklasse A - Junioren	20,00 €	14,00 €
Kreisliga / Kreisklasse B - Junioren	18,00 €	14,00 €
Kreisliga / Kreisklasse C - Junioren	15,00 €	12,00 €
Kreisliga / Kreisklasse D-Junioren	12,00 €	
Kreisliga / Kreisklasse E/F- Junioren	8,00 €	
Turniere Großfeld	7,00 € pro begonnene Stunde	
Turniere Kleinfeld und Halle	5,00 € pro begonnene Stunde	

Pokalspiele

Die Entschädigung richtet sich nach der höchst klassigen am Spiel beteiligten Mannschaft

Aufwendungen bei Spielausfall

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten bei Spielausfall gleich aus welchem Grund 50 % der Entschädigungspauschale.

Zu den aufgeführten Sätzen ist die Berechnung von Tagegeld nicht möglich, Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

Entschädigung für Schiedsrichterbeobachter und -betreuer

Schiedsrichterbeobachter

Beobachtung von Spielen der Kreisoberliga Herren	25,00 €
Alle weiteren Spiel- und Altersklassen	22,00 €

Schiedsrichterpaten

Alle Spiel- und Altersklassen (incl. Fahrtkosten)	20,00 €
---	---------

Schiedsrichterbetreuer

Alle Spiel- und Altersklassen (incl. Fahrtkosten)	10,00 €
---	---------

Entschädigung für Spielbeobachter

Beobachtung von Spielen der Kreisoberliga Herren	25,00 €
Alle weiteren Spiel- und Altersklassen	22,00 €

Entschädigung für Platzbegutachter

für je zu betreuenden Verein und je Einsatz	8,00 €
--	--------

Anlage 2

Jahresmannschaftsbeitrag und Verwaltungspauschale

Jahresmannschaftsbeitrag

Mittelsachsenliga	230,00 €
Mittelsachsenklasse	180,00 €
Herren – Kreisliga	150,00 €
1.Kreisklasse	130,00 €
Kleinfeld Herren	80,00 €
Kreisklasse Frauen	60,00 €
A-, B- und C-Junioren	35,00 €
D-, E- und F-Junioren	25,00 €

Verwaltungspauschale

je Verein	130,00 €
-----------	----------